



Richtlinien

für die Prüfung von Gesundheits- und Medizin-Publikationen

Ziel

Die Stiftung Gesundheit prüft auf Antrag von Verlag oder Autor Publikationen, die in qualifizierter Weise die jeweilige Zielgruppe über gesundheitsrelevante Themen und Zusammenhänge informieren und geeignet sind, Transparenz und Sicherheit für Patienten zu verbessern. Stellt die Stiftung Gesundheit fest, dass ein Werk untenstehenden Anforderungen entspricht, sind Verlag und Autor berechtigt, das erteilte Gütesiegel zu Informations- und Werbezwecken zu nutzen (Abdruck des Siegels „Zertifiziert durch die Stiftung Gesundheit“ auf und in der Publikation, auf Werbemitteln, Anzeigen und der Werbung im Internet).

Anforderungen an die Publikationen

Die Informationen müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und in ihrer Aufbereitung dem Kenntnisstand und den praktischen Bedürfnissen der Zielgruppe angemessen sein. Sie müssen für die Zielgruppe verständlich, transparent und alltagstauglich sein. Die Inhalte müssen Sachverhalte zutreffend dimensionieren, dürfen also Gefahren wie auch Chancen nicht einseitig übergewichten. Die Darstellung insbesondere von Therapiemethoden und Therapeutika darf dabei nicht einseitig bestimmte Behandlungsmethoden hervorheben. Grenzen und Risiken müssen benannt werden, sollen aber ebenfalls so angemessen wie möglich dimensioniert werden. Gliederung und Layout müssen eine angemessene Orientierung gewährleisten.

Entscheidungsfindung

Die Entscheidung, ob die Stiftung Gesundheit eine Publikation zertifiziert, obliegt dem Kuratorium der Stiftung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Kuratorium trifft die Entscheidung

anhand der Bewertung durch ein oder mehrere medizinisch/fachlich qualifizierte Gutachter. Mitglieder des Kuratoriums können an der Begutachtung mitwirken.

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren steht grundsätzlich allen Verlagen, Autoren und sonstigen Einrichtungen offen. Das zu prüfende Werk ist der Stiftung Gesundheit vorzulegen. Die Stiftung wählt einen oder mehrere Gutachter aus, die dem Kuratorium die Annahme oder Ablehnung des Werkes vorschlagen bzw. Modifikationen des Werkes anregen, die erforderlich sind, damit die Stiftung Gesundheit die Zertifizierung ausspricht. Dem Verlag, dem Autor bzw. der Einrichtung steht es frei, diese Vorschläge zu berücksichtigen. Die Stiftung zertifiziert das Werk, sofern die erforderlichen Änderungen vollständig umgesetzt werden. Die Stiftung kann in diesem Fall eine Nachprüfung des Werkes verlangen.

Die Verlage, Autoren und sonstigen Einrichtungen können der Stiftung Gesundheit bereits Manuskripte samt dazugehöriger Bildvorlagen zur Prüfung vorlegen. Das Manuskript muss dazu als Computerausdruck oder auf Datenträger in einem zu vereinbarenden Format vorgelegt werden. Das Material muss vollständig sein und bis auf typographische Korrekturen der Endfassung entsprechen.

Die Prüfung durch die Gutachter der Stiftung Gesundheit ersetzt nicht die Arbeit eines Lektors. Urheberrechtliche Ansprüche Dritter an eingesetzten Abbildungen und zitierten Textpassagen werden nicht überprüft.

Prüfungsdauer

Die Stiftung ist bestrebt, die Dauer der Prüfung gering zu halten. Aufgrund der Unterschiede der Publikationen in Art und Umfang muss das Verfahren im Einzelfall mit der Stiftung abgestimmt werden. Ein Anspruch auf feste Fristen besteht nicht.

Gewährleistungen

Die Stiftung strebt ein Höchstmaß an Verlässlichkeit der Informationen in den von ihr zertifizierten Publikationen an. Die Stiftung übernimmt gleichwohl keine Gewährleistung für die Richtigkeit der darin dargestellten medizinischen und naturwissenschaftlichen Sachverhalte. Über konkrete Therapien können nur Ärzte im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die Stiftung

greift nicht in das Rechtsverhältnis zwischen Autor und Verlag ein. Jegliche Ansprüche von Verlagen und Autoren gegen die Stiftung sind ausgeschlossen.

Der Verlag stellt der Stiftung Gesundheit von allen Editionen, die einen Hinweis auf die Stiftung, und/oder Namenszug, Logo und/oder den Slogan beinhalten oder das Gütesiegel aufweisen, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung.

Verlag, Autor und sonstige Einrichtungen verpflichten sich, die Stiftung zu informieren, falls die von der Stiftung geprüfte und die publizierte Fassung voneinander abweichen. Die Stiftung Gesundheit nimmt auf Antrag von Verlag oder Autor die Nachprüfung der Neufassung der Publikation vor.

Kosten der Prüfung

Aufwand und Kosten des Prüfungsverfahrens hängen von Art und Umfang des zu prüfenden Werkes ab. Die Stiftung teilt dem Antragsteller bei vollständiger Vorlage des Werkes bzw. des Manuskriptes verbindlich die maximalen Kosten des Prüfungsverfahrens mit.

Die Stiftung macht lediglich die Aufwandsentschädigung(en) für den/die Gutachter sowie die effektiv anfallenden Auslagen geltend. Der so abgestimmte Kostenrahmen ist nicht zu überschreiten. Der Antragsteller kann dann entscheiden, ob er die Prüfung vornehmen lassen will. Kosten für die Aufwandsfeststellung macht die Stiftung nicht geltend.

Die Kosten des Prüfungsverfahrens sind der Stiftung mit einer Frist von drei Wochen zu erstatten. Der Antragsteller trägt die Kosten unabhängig vom Ergebnis der Prüfung.

Nutzungsrechte für den Gebrauch des Zertifizierungssiegels

Sobald die Stiftung Gesundheit bescheinigt hat, dass eine Publikation den Prüfkriterien und Richtlinien entspricht, sind Verlag und Autor berechtigt, auf dem Buch und in Werbemitteln auf die erfolgreiche Prüfung durch die Stiftung Gesundheit hinzuweisen und dabei Namenszug, Logo und Slogan der Stiftung, das Fazit aus dem Gutachten sowie das Gütesiegel zu verwenden.

Das vergebene Zertifikat der Stiftung Gesundheit gilt jeweils für die geprüfte Auflage der Publikation sowie mögliche unveränderte Nachauflagen. Aktualisierte und veränderte Nachauflagen müssen erneut geprüft werden.

Die Nachprüfung einer Neufassung vollzieht die Stiftung Gesundheit auf Antrag von Verlag oder Autor in kürzest möglicher Zeit.

Unterstützende Pressearbeit für zertifizierte Werke

Die Stiftung Gesundheit unterstützt die Verlage mit Pressearbeit für die zertifizierten Werke. Dies tut sie u. a., indem sie die zertifizierten Werke auf ihrer Website mit einer kurzen Inhaltsangabe und dem Coverbild online darstellt. Darüber hinaus berichtet sie – sofern redaktionelle Fläche verfügbar ist – in ihren Print- und Online-Newslettern über die erfolgreiche Zertifizierung. Nach Absprache und bei redaktionellen Kapazitäten kann auch der Versand einer klassischen Pressemitteilung oder ein Gast-Beitrag des Autors oder Verlegers zum Werk in unserem Blog unter www.stiftung-gesundheit-blog.de vereinbart werden.

Ebenfalls nutzen wir unsere Social-Media-Kanäle, wie Facebook, Twitter und Google+, für die Kommunikation. Hier weisen wir auf neue Zertifizierungen hin und nutzen dafür gegebenenfalls das Coverbild. Mit Ihrer Zustimmung zur unterstützenden Pressearbeit erteilen Sie uns auch die kostenfreien Bildnutzungsrechte im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sollte ein Bildnachweis nötig sein, teilen Sie uns diesen bitte mit.

Nutzungsrahmen

Hat eine Print-Veröffentlichung das Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, schließt der zertifizierte Status die Veröffentlichung in den Formaten für e-Book oder App mit ein, insoweit diese inhaltsgleich sind. Für die Zertifizierung von Websites gelten andere Richtlinien und Instrumente.

Erlöschen des Nutzungsrechtes

Aus wichtigem Grunde kann die Stiftung Gesundheit die Zusammenarbeit mit dem Verlag beenden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn Verlag oder Autor das Ansehen der Stiftung Gesundheit schädigen, den satzungsgemäßen Zielen grob zuwiderhandeln, oder Namenszug, Logo, Slogan oder Gütesiegel der Stiftung Gesundheit missbräuchlich verwenden. Mit der Kündigung der Zusammenarbeit seitens der Stiftung Gesundheit erlöschen die Nutzungsrechte von Verlag und Autor an Namenszug, Logo, Slogan und Gütesiegel der Stiftung Gesundheit. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit wird durch schriftliche Mitteilung seitens der Stiftung Gesundheit an den Verlag rechtskräftig. Sind die Rechte von Verlag und Autor erloschen, Namenszug, Logo, Slogan und Gütesiegel der Stiftung Gesundheit zu dürfen, gilt für Lagerbestände von Büchern eine maximale Abverkaufszeit von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Nutzungsrechte. Veröffentlicht der Verlag nach Erlöschen der Rechte die Neu-

auflage eines Werkes, darf er Namenszug, Logo, oder Gütesiegel der Stiftung Gesundheit nicht mehr verwenden. Auf eine Abverbrauchsfrist von Drucksachen mit dem Gütesiegel besteht kein Rechtsanspruch; sie kann jedoch im Einzelfall durch die Stiftung gewährt werden.

Hamburg, Mai 2015

Stiftung Gesundheit
Behringstraße 28 a
22765 Hamburg
Tel.: 040 / 80 90 87 - 0
Fax: 040 / 80 90 87 - 555
zertifizierung@stiftung-gesundheit.de